

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadtverwaltung Düsseldorf für die Ausführung von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen –

1 – Bedeutung des Begriffs „Leistungen“

Unter dem Begriff „Leistungen“ sind in den nachstehenden Bedingungen sowohl Leistungen als auch Lieferungen zu verstehen.

2 – Gültigkeit der Aufträge

Es sind nur schriftliche Aufträge gültig. Mündliche Abreden oder Aufträge werden erst durch eine schriftliche Bestätigung verbindlich.

3 – Kosten der Anlieferung

Sämtliche Lieferungen müssen frei Lager bzw. Verwendungsstelle erfolgen.

4 – Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Kostenerhöhungen nach Auftragserteilung berechnen den Auftragnehmer nicht, Zusatzforderungen geltend zu machen. Preise für Nachtragsleistungen gemäß VOL/B, die nicht unmittelbar aus den Wettbewerbspreisen des Hauptvertrages abgeleitet werden können und für die bei Ausführungsbeginn keine frei vereinbarten Preise vorliegen, werden auf der Grundlage von Selbstkostenpreisen gemäß VOPR 30/53 (in der jeweils gültigen Fassung) vereinbart. Unterlieferanten sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

5 – Proben und Muster (vgl. § 3 der VOL/B)

Für Proben oder Muster wird keine Vergütung gewährt. Proben und Muster, nach denen bestellt wird, können innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Zuschlagsfrist zurückgefordert werden, soweit sie bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht worden sind. Nach Ablauf der Rückforderungsfrist werden die Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt.

6 – Mehr- oder Minderleistungen (vgl. § 2 der VOL/B)

Der Auftragnehmer ist, falls in der Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt ist, auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, Abweichungen der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung von bis zu 10 v. H. der im Vertrag vorgesehenen Menge ohne Änderung der Grundlage der Preisberechnung anzuerkennen.

7 – Vertragsstrafe (vgl. § 11 der VOL/B)

Der Anspruch auf eine vereinbarte Vertragsstrafe wird durch vorbehaltlose Annahme einer verspäteten oder ungenügenden Leistung nicht berührt; er erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet wird.

8 – Güteprüfung und Annahme (vgl. §§ 3 und 13 der VOL/B)

Die Annahme einer Leistung ist nicht gleichbedeutend mit der Abnahme, insbesondere dann nicht, wenn die gelieferte Ware mit der Probe, dem Muster oder der Zeichnung verglichen werden muss. Entspricht die gelieferte Ware nicht den der Zuschlagserteilung zugrundegelegten Bedingungen oder der Probe, dem Muster bzw. der Zeichnung, so steht dem Auftraggeber unbeschadet weitergehender Ansprüche das Recht zu, die Abnahme zu verweigern. Stellt sich bei der Güteprüfung heraus, dass die gelieferten Waren nicht den Bedingungen entsprechen, so sind etwaige Kosten der Güteprüfung vom Auftragnehmer zu tragen. Die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden in diesem Falle nicht vergütet.

9 – Rechnungslegung und Bezahlung (vgl. §§ 16 und 17 der VOL/B)

(1) Die Rechnung ist der auftraggebenden Stelle (Amt) in **zweifacher Ausfertigung** unter Angabe 1. der Auftragsnummer, 2. Auftragsgegenstand, 3. der Lieferanschrift, 4. der Zeit der Leistung einzureichen. Für jeden Auftrag ist eine besondere Rechnung auszustellen.

(2) Rechnungen über Stundenlohnarbeiten, die durch Arbeitsbescheinigungen belegt sein müssen, werden spätestens innerhalb 30 Tagen nach Eingang ohne Abzug beglichen.

(3) Die Begleichung der Rechnungen über Lieferungen erfolgt, soweit nicht weitergehende Vereinbarungen getroffen sind, nach Wahl der auftraggebenden Stelle innerhalb 14 Tagen mit 2 Prozent Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang, frühestens jedoch mit Eingang der Lieferung.

(4) Die Abtretung einer Forderung aus dem Auftrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

10 – Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung vor Erteilung von Aufträgen über 5000 EUR eine Bescheinigung des Finanzamtes, der Stadtkasse sowie der Krankenkasse darüber einzureichen, dass er seine steuerlichen Verpflichtungen bzw. seine Pflicht zur Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen erfüllt hat.

11 – Sicherheitsleistung (vgl. § 18 der VOL/B)

Eine Bürgschaftserklärung muss außer dem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) auch den Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechnung (§ 770 BGB) enthalten. Es muss ebenfalls erklärt werden, dass der Anspruch aus der Bürgschaft nicht vor dem gesicherten Anspruch verjährt. Weiterhin muss die Bestimmung, dass die Bürgschaft auch bei einem Wechsel des Inhabers bzw. bei einer Änderung der Rechtsform des Schuldners bestehen bleibt und der Erfüllungsort Düsseldorf ist, enthalten sein.

12 – Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Abs. 2 VOL/B), Antikorruptionsklausel

12.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gemäß § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

- nachweislich eine den für die Ausschreibung relevanten zeitlichen, räumlichen und sachlichen Markt betreffende eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt oder
- dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt oder
- gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

12.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gemäß Nummer 12.1 a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v. H. der Abrechnungssumme verpflichtet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dem Auftragnehmer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die Regelungen dieser Ziffer gelten auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

12.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gemäß Nummer 12.1 b oder 12.1 c ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v. H. der Abrechnungssumme verpflichtet.

12.4 Die Ziffern 12.1 b und 12.3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“ handelt.

12.5 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

13 – Verpflichtungen zur Einhaltung von Mindeststandards bei den Arbeitsbedingungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die geltenden rechtlichen Mindeststandards hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, der Arbeitsverhältnisse und Mindestentlohnung, der Bekämpfung von Schwarzarbeit und dem Verzicht auf ausbeuterischer Kinderarbeit einzuhalten. Hierfür gelten die folgenden Bestimmungen:

(1) Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Ausführung, Lieferung und Montage den Stand der Technik zu gewährleisten. Unter anderem sind die nachfolgend aufgeführten Gesetze, Vorschriften, Regeln der Technik und den zugehörigen Richtlinien, in der jeweils gültigen Fassung zusätzlich zu den Vertragsbedingungen einzuhalten und zu beachten:

- das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- das Produktionssicherheitsgesetz (ProdSG),
- die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) mit den entsprechenden Regeln und Informationen,
- die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit den zugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR),
- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), REACH,
- die Maschinenverordnung (9. GPSGV),
- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- die Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV),
- die DIN- und VDE-Richtlinien.

Entstehende Kosten und Folgekosten, die sich aus der Nichtbeachtung der vorgenannten Bedingungen ergeben, gehen zu Lasten des Generalunternehmers bzw. unseres Auftragnehmers.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung von Leistungen die der Arbeitsverhältnisse der eingesetzten Arbeitnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Hierzu zählt, neben den unter Punkt 10 geforderten Bereichen insbesondere die Einhaltung der Mitteilungspflicht gemäß § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwArbG) gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung, einem Träger der Sozialhilfe nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder der Meldepflicht nach § 8a Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes durch den Arbeitnehmer.

Der Auftragnehmer hat sich daher in bezug auf die vorgenannte Mitteilungspflicht zu versichern, dass die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer, die Leistungen von den vorgenannten öffentlichen Leistungsträgern erhalten, dem jeweiligen Leistungsträger die Aufnahme ihrer Erwerbstätigkeit sofort mitteilen oder mitgeteilt haben.

Andersweit gesetzlich vorgeschriebene Meldepflichten des Auftragnehmers sind unabhängig hiervon zu erfüllen.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, die zur Leistungserfüllung erforderlichen gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen (z. B. Handwerksrolleneintragung gemäß § 1 Handwerksordnung) spätestens zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zu erfüllen.

Arbeitslaubnispflichtige Arbeitnehmer des Auftragnehmers müssen über die erforderliche Arbeitslaubnis spätestens zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme verfügen.

Auftragnehmer aus dem Ausland haben ihre Meldepflichten gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Arbeitnehmerentendengesetz zu erfüllen. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, nur solchen Unterauftragnehmern Leistungen zu übertragen, die die gleiche Verpflichtung ihm gegenüber schriftlich eingegangen sind. Die Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmer sind vom Auftragnehmer aufzubewahren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

(3) Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der Verpflichtung aus den Punkten 13.1 und 13.2 hiergegen verstößt.

(4) Bei Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtung aus Punkt 13.1 kann er gemäß § 21 SchwArbG bis zu 2 Jahren von der Teilnahme an Wettbewerben gemäß den Bestimmungen der VOB ausgeschlossen werden. Auf die Bestimmungen des § 21 AentG wird besonders hingewiesen.

(5) Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei diesen Normen handelt es sich um die in § 18 Abs. 1 TVgG NRW genannten Übereinkommen. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten.

14 – Nicht berücksichtigte Angebote

Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt wird.

15 – Unteraufträge

(1) Überträgt der Auftragnehmer Teile der Leistung an einen Unterauftragnehmer, so hat er a) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren, b) den oder die Unterauftragnehmer zu benennen, c) keine ungünstigeren Bedingungen zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart wurde.

(2) Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen.

(3) Bei Großaufträgen hat der Auftragnehmer sich zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

16 – Versandvorschriften

Die Warenannahme erfolgt nur montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 14.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr. Liefer- bzw. Begleitschein ist der Ware beizufügen.

17 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf in den Fällen, in denen Auftragnehmer Vollkaufleute im Sinne des HGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sind. Düsseldorf ist ferner dann Gerichtsstand, wenn der Auftragnehmer im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.